

4. Jänner 2021

2021-0.000.826

BREXIT: Neue Vorschriften im grenzüberschreitenden Straßengüter- und Straßenpersonenverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, die sich aus der vorläufigen Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens EU-UK ab 1. Jänner 2021 ergeben

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und dem Ende der Übergangsperiode kommt mit **1. Jänner 2021** das [Handels- und Kooperationsabkommen Großbritannien und Nordirland](#) provisorisch zur Anwendung. Für den Bereich des Straßengüter- und Straßenpersonenverkehrs ergeben sich vorbehaltlich künftiger Änderungen durch die Vertragsparteien verkürzt und zusammengefasst folgende neue Regelungen, wobei Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich bzw. UK auch Nordirland umfassen:

I. Gewerblicher Straßengüterverkehr

***Hinweis:** Die nachstehenden Infos zum gewerblichen Straßengüterverkehr wurden mit Wirkung vom 21. Mai 2022 in die Arbeitsrichtlinie Güterverkehr aufgenommen (siehe GK-0500 Abschnitt 1.1.6.).*

1. Bilaterale Verkehre

Abgesehen von den unten taxativ aufgezählten Befreiungen müssen Güterkraftverkehrsunternehmer des Vereinigten Königreiches Inhaber einer Lizenz gemäß Anlage 1 (UK) bzw. Anlage 2 (EU-Gemeinschaftslizenz) sein und die Fahrer im Besitz einer Bescheinigung nach Anlage 3 sein. Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen. Fahrer, die Fahrten gemäß den gegenständlichen Vorschriften durchführen, haben im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei die in diesem Gebiet für den Straßenverkehr geltenden nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.

Unter diesen Voraussetzungen sind folgende Fahrten zulässig:

- a) **Bilaterale Fahrten** mit einem Fahrzeug aus dem Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung in das Gebiet der anderen Vertragspartei und umgekehrt mit oder ohne Durchfuhr durch das Gebiet eines Drittlandes.
- b) Fahrten mit einem Fahrzeug aus dem Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung in das Gebiet derselben Vertragspartei mit **Durchfuhr durch das Gebiet der anderen Vertragspartei**, d.h. Fahrten von UK – durch die EU – nach UK oder von der EU – durch UK – in die EU.
- c) **Drittlandfahrten/Transit**: Fahrten mit einem Fahrzeug in das oder aus dem Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung mit Durchfuhr durch das Gebiet der anderen Vertragspartei, d.h. Fahrten von/nach UK – durch die EU gesamt oder von/nach der EU gesamt – durch UK.
- d) **Leerfahrten** mit einem Fahrzeug im Zusammenhang mit den unter a) bis c) genannten Fahrten.

Befreiungen:

Von der Pflicht einer UK-Lizenz/Gemeinschaftslizenz befreit sind

- Posttransporte,
- die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen,
- Transport von Medikamenten oder medizinischen Geräten in Notfällen,
- der Werkverkehr und
- der Transport mit Fahrzeugen nicht über 40 km/h.
- Außerdem sind Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhängern, **3,5 Tonnen** nicht überschreitet von der Lizenzpflicht ausgenommen. Diese Regelung gilt allerdings nur bis zum **20. Februar 2022**. Danach wird die Gewichtsgrenze auf **2,5 Tonnen** reduziert.

2. Regelungen zur KABOTAGE

- aa) **„große Kabotage“ für UK-Unternehmer:** Für Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich sind bis zu zwei Fahrten in der EU im Anschluss an eine bilaterale Fahrt nach 1a) zulässig.
- bb) **„nationale Kabotage“ für UK-Unternehmer:** Für Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich ist eine Fahrt innerhalb von 7 Tagen im Anschluss an eine bilaterale Fahrt nach 1a) im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zulässig.
- cc) **große und nationale Kabotage für UK-Unternehmer zusammen maximal zwei Fahrten:** Güterkraftverkehrsunternehmer aus dem Vereinigten Königreich werden auf höchstens zwei Fahrten innerhalb des Gebiets der EU nach den obigen Absätzen beschränkt, bevor sie in das Gebiet des Vereinigten Königreichs zurückkehren.
- dd) **nationale Kabotage für EU-Unternehmer im UK:** maximal zwei Fahrten im Anschluss an eine bilaterale Fahrt nach 1a).

Hinweise zu den vorstehend verwendeten Begriffen „große Kabotage“ und „nationale Kabotage“:

„Große Kabotage“ ist als Arbeitsbegriff zu verstehen – keine Legaldefinition; umfasst Fahrten eines UK-Unternehmers zwischen Mitgliedstaaten der EU.

„Nationale Kabotage“ ist als Arbeitsbegriff zu verstehen – keine Legaldefinition; umfasst Fahrten eines UK-Unternehmers in einem Mitgliedstaat der EU.

II. Straßenpersonenverkehr

Kraftfahrlinienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs bedürfen einer Genehmigung gemäß Anlage 4. Diese oder deren beglaubigte Kopie sowie die Betreiberlizenz des Personenkraftverkehrsunternehmers für den grenzüberschreitenden Personenverkehr oder deren beglaubigte Kopie, die gemäß dem nationalen Recht oder dem Unionsrecht vorgesehen sind, ist im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

Unter diesen Voraussetzungen sind folgende Fahrten zulässig:

- a) **Bilaterale Fahrten im Kraftfahrlinienverkehr:** Personenkraftverkehrsunternehmer einer Vertragspartei, die einen Linienverkehr und Sonderformen eines Linienverkehrs betreiben, dürfen besetzte Fahrten vom Gebiet einer Vertragspartei zum Gebiet der

anderen Vertragspartei – mit oder ohne Durchreise durch das Gebiet eines Drittlandes – sowie Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Fahrten durchführen.

- b) Personenkraftverkehrsunternehmen einer Vertragspartei, die einen **Linienverkehr und Sonderformen eines Linienverkehrs** betreiben, dürfen besetzte Fahrten vom Gebiet der Vertragspartei, in deren Gebiet der Personenkraftverkehrsunternehmen ansässig ist, zum Gebiet der gleichen Vertragspartei mit Durchreise durch das Gebiet der anderen Vertragspartei sowie Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Fahrten durchführen, d.h. UK – durch EU gesamt – UK **oder** EU gesamt – UK – EU gesamt.
- c) **KABOTAGEVERBOT im Linienverkehr:** Ein Personenkraftverkehrsunternehmen einer Vertragspartei darf keinen Linienverkehr mit Ausgangs- oder Endhaltestelle in dem Gebiet der anderen Vertragspartei betreiben.
- d) Wenn der unter a) genannte Personenverkehrsdienst Teil eines Dienstes zum oder vom Gebiet der Vertragspartei ist, in dem der Personenkraftverkehrsunternehmen ansässig ist, dürfen Fahrgäste *auf der Strecke* im Gebiet der anderen Vertragspartei aufgenommen **oder** abgesetzt werden, wenn die Haltestelle im Voraus gemäß den auf dem Gebiet geltenden Regeln genehmigt wurde.
- e) Personenkraftverkehrsunternehmen dürfen beim Betrieb von Gelegenheitsverkehr eine Fahrt vom Gebiet einer Vertragspartei durch das Gebiet der anderen Vertragspartei zum Gebiet einer Nichtvertragspartei des Interbus-Übereinkommen einschließlich einer Leerfahrt durchführen. In diesem Fall ist ein Fahrtenblatt gemäß Anlage 5 mitzuführen.

III. Arbeitsrichtlinien in der Findok

Eine entsprechende Änderung der

- GK-0400, Arbeitsrichtlinie Personenverkehr auf der Straße im EU/EWR-Bereich,
- GK-0410, Arbeitsrichtlinie Personenverkehr auf der Straße im Nicht-EU/EWR-Bereich,
- GK-0420, Arbeitsrichtlinie Kraftfahrlinienverkehr und
- GK-0500, Arbeitsrichtlinie Güterverkehr auf der Straße

erfolgt sukzessive zu einem späteren Zeitpunkt.

Bundesministerium für Finanzen, 4. Jänner 2021

- Teil B
- Muster für die Lizenz des Vereinigten Königreichs

Lizenz des Vereinigten Königreichs für die Gemeinschaft

a)

(Farbe: Pantone hellblau, Format DIN A4, Zellulosepapier 100 g/m² oder mehr)

(Erste Seite der Lizenz)

(Text in englischer oder walisischer Sprache)



NAME DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

(1)

LIZENZ Nr.

oder

BEGLAUBIGTE KOPIE Nr.

für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Diese Lizenz berechtigt
(²)

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet eines Mitgliedstaats zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009⁽³⁾.

Besondere Bemerkungen:	
.....	
Diese Lizenz gilt vom ...	bis:
Ausgestellt in	am.....

ANLAGE ROAD.A.1.3

- Teil A
 - Muster für die EU-Lizenz
- EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**

a)

(Farbe Pantone hellblau 290 oder möglichst nahe an dieser Farbe, Format DIN A4 Zellulosepapier
100 g/m² oder mehr)

(Erste Seite der Lizenz)

(Der Text ist in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst,
der die Lizenz ausstellt)

Nationalkennzeichen des Mitgliedstaats ⁽¹⁾ , der die Lizenz ausstellt.	Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle
--	--

LIZENZ Nr. ...

oder

BEGLAUBIGTE KOPIE Nr. ...

für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Diese Lizenz berechtigt ⁽²⁾

.....

.....

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

Besondere Bemerkungen:	
.....	
Diese Lizenz gilt vom	bis
Ausgestellt in	am.....
..... ⁽³⁾	

⁽¹⁾ Die Nationalitätskennzeichen der Mitgliedstaaten: (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (CZ) Tschechische Republik, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (IRL) Irland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, Kroatien (HR), (I) Italien, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (L) Luxemburg, (H) Ungarn, (MT) Malta, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (PL) Polen, (P) Portugal, (RO) Rumänien, (SLO) Slowenien, (SK) Slowakei, (FIN) Finnland, (S) Schweden.

⁽²⁾ Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

Anlage ROAD.B.1.2: Muster eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß Artikel 9 in Teil B
Abschnitt 1 dieses Anhangs

Seite 1

Fahrerqualifizierungsnachweis (MITGLIEDSTAAT/VEREINIGTES KÖNIGREICH)

6. FOTO

1.

2.

3

4a. 4b.

4c. (4d.)

5a. 5b.

7

(8.)

9.

Seite 2

11.

1. Name

2. Vorname

3. Datum und Ort der Geburt

4 a. Datum der Ausstellung:

4b. Administratives Ablaufdatum

4c. Ausgestellt durch

5 a. Lizenz Nr.

5b. Laufende Nr.

(10) Unionscode¹³⁹

9.	10.
C1	
C	
D1	
D	
C1E	
CE	
D1E	
DE	

¹³⁹ falls zutreffend.

**ANHANG ROAD-2: MUSTER DER GENEHMIGUNG EINES GRENZÜBERSCHREITENDEN LINIENVERKEHRS
UND VON SONDERFORMEN DES LINIENVERKEHRS**

(Genehmigung – Seite 1)

(Orangefarbenes Papier – DIN A4)

(Abzufassen in der (den) Amtssprache(n) der Vertragspartei, in der der Antrag gestellt wird)

Genehmigung

Gemäß Titel I der Überschrift Drei des Zweiten Teils [Güterkraftverkehr] des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits.

STAAT, DER DIE GENEHMIGUNG AUSSTELLT
.....

Genehmigungsbehörde:

Nationalitätszeichen des ausstellenden Staates: ⁽¹⁴³⁾

GENEHMIGUNG Nr.:

eines Linienverkehrs ☐ ⁽²⁾ einer Sonderform des

Linienverkehrs ☐ ⁽²⁾

Mit Kraftomnibussen zwischen den Vertragsparteien des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ,

Für:

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung des Betreibers oder des geschäftsführenden Betreibers im Falle einer Gruppe von Betreibern oder einer Partnerschaft:

Anschrift:

.....
.....
...

¹⁴³ Belgien (B), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Kroatien (HR), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (L), Malta (M), Niederlande (NL), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RO), Schweden (S), Slowakei (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Tschechische Republik (CZ), Ungarn (H), Vereinigtes Königreich (UK), Zypern (CY), zu ergänzen.

² Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Telefon, Fax oder E-Mail:

.....
.....

(Genehmigung – Seite 2)

Namen, Anschrift, Telefon- und Faxnummer oder E-Mail-Adresse des Betreibers oder, im Falle einer Gruppe von Betreibern oder einer Partnerschaft, die Namen aller Betreiber der Gruppe oder der Partnerschaft; zusätzlich die Namen etwaiger Unterauftragnehmer:

- (1)
(2)
(3)
(4)
(5)

Liste liegt ggf. bei.

Gültigkeitsdauer der Genehmigung: Von: Bis:
.....

Ort und Datum der Ausstellung:
.....

Unterschrift und Stempel der Behörde oder Stelle, die die Genehmigung erteilt:
.....

1. Streckenführung:
.....

(a) Ausgangsort des Verkehrsdienstes:
.....

(b) Zielort des Verkehrsdienstes:
.....

Hauptstreckenführung des Verkehrsdienstes, wobei die Orte, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, unterstrichen sind:
.....

2. Fahrplan:

(dieser Genehmigung beigelegt)

3. Sonderformen des

Linienverkehrs:

a) Fahrgastkategorie:

.....
4. Sonstige Bedingungen oder besondere Bestimmungen

.....
.....

Stempel der Genehmigungsbehörde

Wichtiger Hinweis:

- (1) Diese Genehmigung gilt für die gesamte Fahrtstrecke.
- (2) Die Genehmigung oder eine von der Genehmigungsbehörde beglaubigte Kopie ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Ausgangs- oder Zielort befindet sich im Gebiet der Vertragspartei, in der der Betreiber niedergelassen ist und die Kraftomnibusse zugelassen sind.

(Genehmigung – Seite 3)

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

- (1) Der Personenkraftverkehrsunternehmer nimmt den Verkehrsdienst innerhalb der Frist auf, die in der Entscheidung der Genehmigungsbehörde zur Erteilung der Genehmigung angegeben ist.
- (2) Der Betreiber eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder einer Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs muss – außer im Fall höherer Gewalt – alle Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass ein Verkehrsdienst den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen entspricht.
- (3) Der Betreiber hat Informationen über die Strecke, die Haltepunkte, den Zeitplan, die Fahrpreise und die Beförderungsbedingungen öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Unbeschadet der Fahrzeug- und Fahrerdokumente (wie Zulassungsbescheinigung und Führerschein) gelten folgende Dokumente als Kontrolldokumente gemäß Artikel X + 4 Titel II des Dritten Teils [Personenbeförderung auf der Straße] des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und werden im Fahrzeug aufbewahrt und auf Verlangen eines zugelassenen Kontrollbeamten vorgelegt:
 - die Genehmigung der Durchführung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder von Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder deren beglaubigte Kopie;
 - die Lizenz des Betreibers für den grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr oder deren beglaubigte Kopie gemäß den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs oder den Rechtsvorschriften der Union;

- wird eine Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs durchgeführt, der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer oder dessen beglaubigte Kopie sowie ein Beleg dafür, dass es sich um eine bestimmte Gruppe von Fahrgästen unter Ausschluss anderer Fahrgäste im Rahmen einer Sonderform des Linienverkehrs handelt;
- wenn der Betreiber eines Linienverkehrs oder einer Sonderform des Linienverkehrs zusätzliche Fahrzeuge einsetzt, um einer vorübergehenden oder außergewöhnlichen Situation zu begegnen, eine Kopie des Vertrags zwischen dem Betreiber des grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder der Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs und dem Unternehmen, das die zusätzlichen Fahrzeuge bereitstellt, oder ein gleichwertiges Dokument.

(Genehmigung – Seite 4)

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN (Forts.)

- (5) Betreiber, die einen grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Ausnahme von Sonderformen des Linienverkehrs durchführen, stellen Fahrausweise aus, die das Recht der Fahrgäste auf Beförderung bestätigen und als Kontrolldokument dienen, aus dem nachweislich der Abschluss des individuellen oder kollektiven Beförderungsvertrags zwischen dem Fahrgast und dem Verkehrsunternehmer hervorgeht. Die Fahrausweise, die auch elektronisch ausgestellt werden können, müssen folgende Angaben enthalten:
- (a) Name des Betreibers;
 - (b) Ausgangs- und Zielort sowie gegebenenfalls die Rückfahrt;
 - (c) Gültigkeitsdauer des Fahrausweises und gegebenenfalls Datum und Uhrzeit der Abfahrt;
 - (d) Fahrpreis.

Der Fahrgast hat den Fahrausweis jedem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

- (6) Betreiber, die einen grenzüberschreitenden Linienverkehr oder eine Sonderform des Linienverkehrs durchführen, lassen Kontrollen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beförderungen, insbesondere der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer sowie in Bezug auf die Straßenverkehrssicherheit und Emissionen, zu.

ANHANG ROAD-4: MUSTER DES FAHRTENBLATTES FÜR GELEGENHEITSVERKEHR

FAHRTENBLATT Nr..... aus Heft Nr.....

(Papier: Farbe Pantone 358 (Hellgrün) oder möglichst ähnlicher Farbton, Format DIN A4 ungestrichen)

GELEGENHEITSVERKEHR MIT KABOTAGE UND GELEGENHEITSVERKEHR MIT TRANSIT

(zusätzliche Informationen können jeweils auf einem gesonderten Blatt gegeben werden)

1	 Amtliches Kennzeichen		 Ort, Datum Unterschrift des Verkehrsunternehmens		
2	 Verkehrsunternehmer, Unterauftragnehmer, Gesellschafter, Unternehmergruppe		1. 2. 3.		
3	 Name(n) des/der Fahrer(s)		1. 2. 3.		
4	Veranstalter des Gelegenheitsverkehrs		1. 2. 3. 4.		
5	Type of service		☐ Gelegenheitsverkehr mit Kabotage ☐ Gelegenheitsverkehr mit Transit		
6	Abfahrtsort: Land: Bestimmungsort: Land:				
7	Fahrtprogramm	Strecke/Tagesetappen und/oder Aufnahme- und Absetzungsorte	Anzahl der Fahrgäste	Leerfahrten (mit X angeben)	Voraussichtliche km
	Datum	von → nach			
8	Etwaige Anschlussverbindung bei einem anderen Unternehmen derselben Gruppe		Anzahl der abgesetzten Fahrgäste	Zielort der abgesetzten Fahrgäste	Name des Unternehmers, der die Fahrgäste wieder aufnimmt